

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1049
Urteil Nr. 42/98 vom 22. April 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 63.274 vom 22. November 1996 in Sachen der Madibel KG und E. Peeters gegen die Gemeinde Messancy und den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 3. Februar 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches verletzt, soweit dieser Artikel dahingehend ausgelegt wird, daß

a) die Unterzeichnung einer fristgerecht beim Staatsrat hinterlegten Nichtigkeitsklageschrift durch einen Rechtsanwalt, der für Rechnung einer Gesellschaft auftritt, nicht genügt, damit die Klageschrift zulässig ist, wenn keine entsprechende Entscheidung des zuständigen Organs oder der zuständigen Personen, die die Gesellschaft vertreten, nachgewiesen wird, wohingegen die Unterzeichnung einer Klageschrift durch einen Rechtsanwalt namens einer natürlichen Person genügt, damit die Klageschrift in zulässiger Weise eingereicht wird, ohne daß eine entsprechende, durch diese Person getroffene Entscheidung nachzuweisen ist;

b) die Unterzeichnung einer fristgerecht beim Staatsrat hinterlegten Nichtigkeitsklageschrift durch einen Rechtsanwalt, der für Rechnung einer Gesellschaft auftritt, die durch ein Kollegialorgan oder durch Personen, die gemeinsam handeln müssen, vertreten wird, nicht genügt, damit die Klageschrift zulässig ist, wenn keine entsprechende Entscheidung des Organs oder der Personen, die die Gesellschaft vertreten, nachgewiesen wird, wohingegen die Unterzeichnung einer Klageschrift durch einen Rechtsanwalt namens einer Gesellschaft, die durch nur eine Person vertreten wird, genügt, damit die Klageschrift in zulässiger Weise eingereicht wird, ohne daß eine entsprechende, durch diese Person getroffene Entscheidung nachzuweisen ist? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Kommanditgesellschaft Madibel und E. Peeters beantragen beim Staatsrat die Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung der Gemeinde Messancy vom 4. November 1993 (und vom 26. Oktober 1993) sowie eines Gutachtens des Sozial- und Wirtschaftsausschusses für das Vertriebswesen vom 30. September 1993.

Die erste klagende Partei ist eine Kommanditgesellschaft, die von einem einzigen Gesellschafter verwaltet wird; laut Artikel 6 der Satzung dieser Gesellschaft konnte nur Letztgenannter beschließen, die Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat zu erheben. Der Staatsrat weist darauf hin, daß die Entscheidung im vorliegenden Fall von R. Deboeck, der kein Gesellschafter sei, getroffen worden sei und daß die Nichtigkeitsklageschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet worden sei.

Die erste klagende Partei verlangt dann, daß die o.a. präjudizielle Frage dem Hof gestellt wird. Der Staatsrat urteilt, daß er aufgrund des Artikels 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof dazu verpflichtet sei, die von der klagenden Partei gestellte Frage vorzulegen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 3. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. März 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Madibel KG, mit Gesellschaftssitz in 1853 Grimbergen, Boechoutlaan 105, und E. Peeters, wohnhaft in 54260 Longuyon (Frankreich), rue Maréchal Joffre, mit am 9. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 10. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Madibel KG und E. Peeters, mit am 14. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 16. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 22. Januar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. Februar 1998 bzw. 3. August 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Januar 1998 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Februar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998

- erschienen

- . RA J. Temmerman, in Gent zugelassen, und J.-P. Michel, in Arel zugelassen, für die Madibel KG und E. Peeters,

- . RA K. Geens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Kommanditgesellschaft Madibel und von E. Peeters

A.1.1. Aus der Analyse der präjudiziellen Frage ergebe sich, daß der Staatsrat Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches folgendermaßen interpretiere:

« Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches ist in dem Fall anwendbar, in dem ein Rechtsanwalt für Rechnung einer natürlichen Person oder für eine Gesellschaft, die durch nur eine Person vertreten wird, auftritt.

Das heißt, daß dieser Rechtsanwalt keine Vollmacht nachweisen muß; er muß nicht beweisen, daß sein Mandant beschlossen hat, eine Nichtigkeitsklage zu erheben.

Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches ist in dem Fall nicht anwendbar, in dem ein Rechtsanwalt für Rechnung einer Gesellschaft auftritt, die durch ein Kollegialorgan oder durch Personen, die gemeinsam handeln müssen, vertreten wird.

Das heißt, daß dieser Rechtsanwalt beweisen muß, daß sein Mandant, der durch ein Kollegialorgan oder durch zum gemeinsamen Handeln verpflichtete Personen vertreten wird, beschlossen hat, eine Nichtigkeitsklage zu erheben.

Es muß betont werden, daß der Staatsrat in diesem letzten Fall nicht der Meinung ist, daß ein Gesetz im Sinne des Artikels 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, in dem eine Sondervollmacht verlangt wird, Anwendung findet. »

A.1.2. Auf diese Weise interpretiert, führe Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches eine Unterscheidung ein, die auf einem objektiven Kriterium beruhe, nämlich der Anzahl natürlicher Personen, die die Entscheidung treffen müßten, die Nichtigkeitsklage zu erheben. Dieses Kriterium sei jedoch nicht objektiv und in angemessener Weise zu rechtfertigen. Eine solche Rechtfertigung « kann sich nicht auf ein vermeintliches Erfordernis beziehen, daß die Entscheidung, eine Nichtigkeitsklage zu erheben, tatsächlich von der klagenden Partei ausgeht ». Die Deontologie des Rechtsanwalts sei diesbezüglich eine ausreichende Garantie.

Die Rechtfertigung « kann sich ebensowenig auf ein vermeintliches Erfordernis beziehen, daß die Entscheidung, eine Nichtigkeitsklage zu erheben, von dem befugten Organ der Gesellschaft ausgeht ». Die Frage der Vertretung stelle sich zwar nicht auf dieselbe Weise für die natürlichen Personen, aber sie müsse mindestens für alle Rechtspersonen auf dieselbe Weise geregelt werden, unabhängig davon, ob sie von einer Person oder mehreren Personen vertreten würden. Für die Vertretung der Rechtsperson seien das Auftreten des Rechtsanwalts und seine Deontologie auch ausreichende Garantien dafür, daß die Entscheidung, eine Klage zu erheben, von dem befugten Organ der Gesellschaft ausgehe.

Schließlich könne die Rechtfertigung sich nicht auf die Frage beziehen, ob die Entscheidung innerhalb der Frist von sechzig Tagen getroffen sei, da eine solche Untersuchung notwendigerweise von den bereits erwähnten Untersuchungen abhängig sei.

Die in Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches zum Ausdruck gebrachte gesetzliche Vermutung hänge mit Artikel 848 dieses Gesetzbuches bezüglich der Nichtanerkennungsklage zusammen. « Die Einrede des Fehlens der gesetzlichen Vertretung der Rechtsperson kann nur gelingen, wenn diese Rechtsperson selber dieses Fehlen der Vertretung geltend macht. »

A.1.3. Aus dem Vorhergehenden sei zu schließen, daß « in Ermangelung einer spezifischen Gesetzesbestimmung hinsichtlich der Rechtspersonen die Interpretation von Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches durch den Staatsrat eine Differenzierung enthält, die nicht gerechtfertigt werden kann und demzufolge diskriminierend

ist».

Schriftsatz des Ministerrats

A.2.1. Wie aus seiner Rechtsprechung hervorgehe, urteile der Staatsrat, daß es ihm zustehe, selbst von Amts wegen die Eigenschaft der Person zu prüfen, die eine Nichtigkeitsklageschrift einreiche, was für eine Gesellschaft darauf hinauslaufe zu prüfen, ob die Einreichung der Klageschrift tatsächlich durch das befugte Organ der Handelsgesellschaft vor Ablauf der für die Klageerhebung festgelegten Frist beschlossen worden sei, selbst wenn die Klageschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet worden sei, der die Gesellschaft bei der Sitzung vertrete.

Die Rechtsprechung in bezug auf das Vertretungsorgan einerseits und in bezug auf das aus einer einzigen Person bestehende Organ andererseits bilde eigentlich nur «die adäquate Umsetzung der spezifischen gesellschaftsrechtlichen Regeln in bezug auf die Eigenschaftsprüfung».

A.2.2. Primär sei zu bemerken, daß die betreffenden Kategorien nicht vergleichbar seien.

Die mit der Rechtspersönlichkeit versehene Gesellschaft könne, was ihre Prozeßvertretung betreffe, nicht mit der natürlichen Person verglichen werden.

Die mit der Rechtspersönlichkeit versehenen Gesellschaften hätten eine doppelte Vertretung, zuerst die Vertretung durch ihre Organe und anschließend die Vertretung durch den Rechtsanwalt. Eine natürliche Person könne sich hingegen von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, ohne daß das Auftreten von wem auch immer erforderlich sei.

«Völlig anders - und mit der Situation der Rechtsperson vergleichbar - ist die Situation der natürlichen Person, im Namen deren die Klage erhoben werden muß, wenn diese Person minderjährig, entmündigt oder aus einem anderen Grunde geschäftsunfähig ist.»

In diesem Falle gebe es auch eine doppelte Vertretung. Der Staatsrat prüfe in diesem Falle übrigens, ob der Vertreter, der beschlossen habe, eine Klage zu erheben, aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen über die Eigenschaft verfüge, dies zu tun.

«Demzufolge muß in bezug auf die erste präjudizielle Frage festgestellt werden, daß die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit geltend gemacht wird, ungenügend vergleichbar sind.

Außerdem ist die Frage schlecht formuliert, insofern sie suggeriert, daß die Unterzeichnung einer Klageschrift durch einen Rechtsanwalt im Namen einer natürlichen Person immer ausreichend wäre, damit die Einreichung der Klageschrift zulässig ist, ohne daß die Eigenschaft dieser Person geprüft werden müßte. Das ist nur der Fall, wenn die natürliche Person nicht gesetzlich vertreten werden muß.»

Die Gesellschaft, die durch ein Kollegialorgan oder durch Personen, die gemeinsam handeln müßten, vertreten werde, könne, was ihre Prozeßvertretung betreffe, nicht mit der Gesellschaft verglichen werden, die durch eine einzige Person vertreten werde. Diese Frage sei übrigens genauso schlecht formuliert wie die erste Frage, denn sie suggeriere, daß der Staatsrat automatisch von der Eigenschaftsprüfung befreit sei, wenn das Organ einer Gesellschaft aus einer einzigen Person bestehe. Dies treffe aber nicht zu; die Eigenschaftsprüfung müsse stets erfolgen, wenn die Satzung eine Beschränkung der Befugnisse des aus einer einzigen Person bestehenden Organs enthalten würde, außer wenn die koordinierten Gesetze eine solche Beschränkung für nicht einwendbar erklären würden.

Nur wenn jeder Gedanke einer Vertretung fehle, sei der Staatsrat von der Eigenschaftsprüfung befreit und könne die stillschweigende Vollmacht des Rechtsanwalts betont werden.

A.2.3. Hilfsweise sei zu bemerken, daß Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches in der gegebenen Interpretation die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletze. Er könne nämlich objektiv und in angemessener Weise gerechtfertigt werden. Eine Handlung oder Verwaltungsverordnung könne vor dem Staatsrat nur gültig angefochten werden, wenn der Kläger eine natürliche Person sei oder eine Rechtsperson, die über die dazu erforderliche Eigenschaft verfüge. Wenn die Klage im Namen von Dritten erhoben werde, prüfe der Staatsrat

demzufolge die Eigenschaft der Person oder des Organs, die bzw. das ermächtigt sei, eine geschäftsunfähige natürliche Person, eine privatrechtliche Rechtsperson oder eine öffentlich-rechtliche Rechtsperson zu vertreten. Aus diesem Grunde müsse die vor Ablauf der Klageerhebungsfrist durch des befugte Organ einer Handelsgesellschaft getroffene Klageerhebungsentscheidung im Prinzip vorgelegt werde.

Ganz anders sei die Situation einer natürlichen Person, für die die erforderliche Eigenschaft, um vor Gericht aufzutreten, sich mit ihrer Geschäftsfähigkeit und ihrem Interesse decke und somit kaum nachzuweisen sei. Das treffe auch zu für eine Handelsgesellschaft, in der das Organ aufgrund ihrer Satzung oder des Gesetzes aus einer einzigen Person bestehen könne, außer wenn die Satzung eine Beschränkung der Befugnisse dieses Organs enthalten würden und soweit die Gesetze eine solche Beschränkung nicht für nicht einwendbar erklären würden.

« Darüber hinaus würde die Prüfung der Eigenschaft der natürlichen Person, die die Klageschrift einreicht, darauf hinauslaufen, daß die Vorlegung des Beschlusses der natürlichen Person oder des aus einer einzigen Person bestehenden Organs der Gesellschaft verlangt wird, was in der Praxis dazu führen würde, daß die Vorlegung der schriftlichen Vollmacht, die dem Rechtsanwalt erteilt wird, der die natürliche Person oder die Rechtsperson mit einem aus einer einzigen Person bestehenden Organ vertritt, erfordert wird.

Ein solches Erfordernis würde selbstverständlich Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches zuwiderlaufen. »

Aus dem Vorhergehenden könne man schließen, daß die dem Hof vorgelegten Behandlungsunterschiede die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzen würden, weil die erforderliche Eigenschaft, um vor dem Staatsrat aufzutreten, für die verschiedenen Personen, auf die sich die präjudiziellen Fragen bezögen, nicht auf dieselbe Weise nachgewiesen werden könne.

Erwiderungsschriftsatz der Kommanditgesellschaft Madibel und von E. Peeters

A.3.1. Die Interpretation von Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches, wie sie sich aus der Rechtsprechung des Staatsrats ergebe, werde von dem Kassationshof nicht geteilt, dem zufolge Artikel 440 eine Vermutung begründe, die sich sowohl auf das Bestehen der Prozeßvollmacht des Rechtsanwalts beziehe als auch auf die Regelmäßigkeit des Beschlusses des Organs der Rechtsperson, das ihn damit beauftragt habe. Da das Verweisungsurteil des Staatsrats sich für die Anwendung von Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches entschieden habe, müsse diesem Artikel seine ganze Bedeutung gegeben werden.

A.3.2. Die Behauptung des Ministerrats in bezug auf die Eigenschaft, eine für die Zulässigkeit der Klage wesentliche Bedingung, könne kritisiert werden, wenn es sich um eine Gesellschaft und ihre Organe handle. « Eine Gesellschaft kann zwar nur über ihre Organe gerichtlich vorgehen. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß das Organ einer Gesellschaft im Namen von Dritten eine Nichtigkeitsklage erhebt. Es ist die Gesellschaft selber, die diese Klage erhebt, da ihre Organe sich mit der Gesellschaft identifizieren und dieser Gesellschaft sogar Gestalt geben. Ganz anders ist die Situation, in der eine natürliche Person von einer Person vertreten wird, die sich nicht mit der vertretenen Person identifiziert (zum Beispiel ein gesetzlicher Vertreter im Falle der Unfähigkeit einer natürlichen Person). »

Die Frage, ob das befugte Organ eine formelle Entscheidung getroffen habe, eine Klage zu erheben, betreffe demzufolge nur den Entscheidungsprozeß innerhalb der Gesellschaft. « Dann erhebt sich die Frage, aus welchen Gründen eine Formalisierung dieses Prozesses erfordert würde, um dem Staatsrat die Möglichkeit zu geben, diesen Prozeß zu kontrollieren. » Mit einer solchen Formalisierung beeinträchtigte die Rechtsprechung des Staatsrats die Prozeßvollmacht des Rechtsanwalts. Außerdem schließe sie die Möglichkeit einer klassischen Bestätigung aus, obwohl Artikel 848 des Gerichtsgesetzbuches sich dem nicht widersetze, und führe sie zu praktischen Problemen, wenn eine Entscheidung dringend getroffen werden müsse.

A.3.3. Weder die Regeln bezüglich der Vertretung einer Gesellschaft, noch die Autonomie des Verwaltungsverfahrens, noch irgendeine Regel oder irgendein Umstand könnten die vom Staatsrat vorgenommene Differenzierung rechtfertigen.

Die These der Nichtvergleichbarkeit könne nicht verteidigt werden, da eine Rechtsperson zwar nur über ihre Organe gerichtlich vorgehen könne, diese Organe sich jedoch mit der Rechtsperson decken würden. Diesbezüglich gebe es einen Unterschied mit der Situation der natürlichen Person, im Namen deren die Klage erhoben werde, weil diese Person unfähig sei, da die Klage in diesem Falle im Namen von Dritten erhoben werde.

In seinen Ausführungen über die zweite Frage leugne der Ministerrat selber die Relevanz seiner Argumente in bezug auf die Unvergleichbarkeit der natürlichen Person und der Rechtsperson.

« Eigentlich ist das einzige Kriterium, auf dem die Rechtsprechung des Staatsrats beruht, die Anzahl der Personen, die beschließen müssen, die Nichtigkeitsklage zu erheben.

Dieses Kriterium hat mit einer Kontrolle des Erfordernisses in bezug auf die 'Eigenschaft' der klagenden Partei nichts zu tun. »

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4. Das von dem Staatsrat angewandte Differenzierungskriterium schein zwar auf den ersten Blick tatsächlich die Anzahl der Personen zu sein, aber aus einer gründlichen Analyse seiner Rechtsprechung ergebe sich, daß « das wirkliche Differenzierungskriterium auf der Ebene der Vertretung der Personen liegt, die durch Vermittlung eines Rechtsanwalts auftreten, einer Vertretung, die einfach oder doppelt sein kann ».

Unter Berücksichtigung der u.a. im Zivilgesetzbuch und in den koordinierten Gesetzen über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Regeln in bezug auf die Vertretung stelle sich das Problem der Prüfung der Eigenschaft der Person, die beschlossen habe, gerichtlich vorzugehen, nicht auf die gleiche Weise im Falle einer einfachen Vertretung und im Falle einer doppelten Vertretung.

Die Rechtsprechung des Staatsrats sei demzufolge, was die Prüfung der Eigenschaft in den Gesellschaften betreffe, eine korrekte Anwendung der spezifischen Regeln, die das Gesellschaftsrecht diesbezüglich vorsehe.

- B -

B.1. Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Vor allen Rechtsprechungsorganen, vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen, haben nur Rechtsanwälte das Recht zu plädieren.

Der Rechtsanwalt erscheint als Bevollmächtigter der Partei, ohne daß er irgendeine Vollmacht nachzuweisen hat, außer wenn das Gesetz eine Sondervollmacht vorschreibt. »

B.2.1. Um die erste Frage zu beantworten, muß der Hof die Vereinbarkeit von Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung untersuchen, insofern dieser Artikel 440 dahingehend interpretiert wird, daß er zwischen dem Rechtsanwalt, der eine natürliche Person vertritt, und dem Rechtsanwalt, der eine Rechtsperson vertritt, einen Unterschied einführt.

Die Unterschrift des Rechtsanwalts, der eine natürliche Person vertritt genügt, damit eine Nichtigkeitsklageschrift vor dem Staatsrat zulässig ist, ohne daß der Beweis erbracht werden muß, daß diese Person eine dahingehende Entscheidung getroffen hat. Die Unterschrift eines Rechtsanwalts, der eine Rechtsperson vertritt, genügt hingegen nicht, da der Beweis erbracht werden muß, daß die Entscheidung durch das Organ der Rechtsperson getroffen worden ist.

B.2.2. Dieser Behandlungsunterschied entbehrt nicht der angemessenen Rechtfertigung.

Die Rechtsperson tritt durch das Organ auf, das durch das Gesetz oder die Satzung bezeichnet wird. Es ist vorbehaltlich der Antwort auf die zweite Frage nicht unangemessen, den Beweis zu verlangen, daß dieses Organ regelmäßig, innerhalb der gesetzlichen Frist die Entscheidung getroffen hat, vor dem Staatsrat aufzutreten. Aufgrund der in Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches aufgestellten Vermutung wird der Rechtsanwalt nicht den Beweis erbringen müssen, daß er ermächtigt wurde. Aus diesem Artikel ergibt sich aber nicht notwendigerweise, daß vermutet werden muß, daß die Rechtsperson selber unter Beachtung der sie betreffenden gesetzlichen Anforderungen gehandelt hat.

Die natürliche Person hingegen, wenn sie für sich selbst handelt, geht vor Gericht aufgrund ihrer

eigenen Entscheidung, ohne Vermittlung irgendeines Organs. Aus Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches muß notwendigerweise abgeleitet werden, daß vermutet wird, daß der Rechtsanwalt durch diese Partei ermächtigt wurde, ohne daß er es nachweisen muß.

B.2.3. Allerdings interpretiert der Kassationshof Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches dahingehend, daß dieser Artikel davon ausgeht, daß der Rechtsanwalt die Rechtsperson vertritt und daß das Organ dieser Rechtsperson ordnungsgemäß beschlossen hat, gerichtlich vorzugehen. Diese Interpretation unterscheidet sich von derjenigen des Staatsrats.

B.2.4. Der Interpretationsunterschied findet eine Erklärung in den spezifischen Kennzeichen der dem Staatsrat anvertrauten objektiven Streitverfahren. Der Staatsrat wendet ein inquisitorisches Verfahren an; er nimmt die Klagen entgegen, die zur Verteidigung kollektiver Interessen erhoben werden; er kann mit Urteilen, die absolute Rechtskraft haben, rückwirkend Rechtsakte und Verordnungen von Verwaltungsbehörden für nichtig erklären.

Die den dem Staatsrat anvertrauten Streitverfahren eigenen Kennzeichen rechtfertigen, daß er Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches anders interpretiert und nachprüft, ob das befugte Organ der Rechtsperson, auch wenn diese Person von einem Rechtsanwalt vertreten wird, innerhalb der vorgeschriebenen Frist und unter Beachtung der einschlägigen Vertretungsregeln die Entscheidung getroffen hat, die Klage zu erheben.

B.2.5. Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, von dem Staatsrat dahingehend interpretiert, daß er einen Behandlungsunterschied einführt, je nachdem, ob der Rechtsanwalt eine natürliche Person oder eine Rechtsperson vertritt, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.3.1. Zur Beantwortung der zweiten Frage muß der Hof untersuchen, ob Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in der vom Staatsrat gegebenen Interpretation gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern er die Rechtsanwälte, die Rechtspersonen vertreten, anders behandelt, je nachdem, ob diese Rechtspersonen durch ein Organ auftreten, das aus einer oder mehreren Personen besteht. Besteht das Organ aus einer einzigen Person, so wird kein Beweis verlangt, daß die Entscheidung durch dieses Organ getroffen worden ist.

B.3.2. Wird eine Rechtsperson von einer einzigen natürlichen Person vertreten, so befindet sie sich hinsichtlich ihrer Entscheidung, gerichtlich vorzugehen, in einer Situation, die mit derjenigen der natürlichen Person, die in eigenem Namen eine Klage erhebt, vergleichbar ist; sie tritt aus eigener Initiative auf, ohne daß ein Organ kollegial über die Opportunität einer Klageerhebung beraten muß. Der Behandlungsunterschied ist aus demselben Grund wie demjenigen unter B.2.2 gerechtfertigt.

B.4. Die beiden Fragen müssen negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches, insofern er von dem Staatsrat dahingehend interpretiert wird, daß er die Rechtsanwälte, die eine für sich selber oder für eine Rechtsperson auftretende natürliche Person vertreten, anders behandelt als die Rechtsanwälte, die eine Rechtsperson vertreten, die durch ein aus mehreren Personen bestehendes Organ auftritt, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior